

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Ajax Triple Action
B02910170026

Produktnummer : 200000050115

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Allzweckreiniger für den Hausgebrauch.
Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : GABA Schweiz AG,
Grabetsmattweg, Therwil, Switzerland, CH-4106.
Telefon : +416-14-15-60-60

Telefax : +41-614156000

E-Mailadresse der für SDB :
verantwortlichen Person colgate_sds@colpal.com

1.4 Notrufnummer

CHEMTREC Switzerland- +(41)- 435082011
Global-CHEMTREC- +1 703-741-5970
Schweiz: +41 - 145 (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
3-Butoxy-2-propanol	5131-66-8 225-878-4 603-052-00-8 01-2119475527- 28	Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319	>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

- | | | |
|-------------------|---|--|
| Nach Augenkontakt | : | Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken | : | Atemwege freihalten.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Geeignete Löschmittel | : | Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |
| Ungeeignete Löschmittel | : | Wasservollstrahl |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | | |
|--|---|--|
| Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung | : | Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. |
| Weitere Information | : | Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

Vorsichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit Laugen, Kalk oder Ammoniak neutralisieren.
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise : Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Reinigungsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Ethylalkohol	64-17-5	MAK-Wert	500 ppm 960 mg/m ³	CH SUVA
Weitere Information	National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	1.000 ppm 1.920 mg/m ³	CH SUVA
Weitere Information	National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille

Augenspülflasche mit reinem Wasser
Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	flüssig
Farbe	:	blau
pH-Wert	:	3,5
Flammpunkt	:	> 93,33 °C

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

unbekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.300 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Kaninchen): > 3,5 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Keine Information verfügbar.
Methode: Keine Information verfügbar.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: Keine Information verfügbar.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Ergebnis : Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Ergebnis : Augenreizend, reversibel innerhalb 21 Tagen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Expositionswege : Einatmung
Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Expositionswege : Haut
Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Dieses Produkt wurde nicht als Formulierung untersucht, sondern von sachkundigen Toxikologen in der Produktsicherheit von Colgate-Palmolive bewertet, und für den bestimmten Verwendungszweck als sicher befunden. Zu dieser Beurteilung wurden verfügbare sicherheitsrelevante Informationen über einzelne Bestandteile, ähnliche Formulierungen, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen Bestandteilen in Betracht gezogen. Diese Begutachtung ist Teil der Gefahrenbestimmung, die für Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurde.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Poecilia reticulata (Guppy)): > 560 - 1.000 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 560 mg/l
Expositionszeit: 96 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

Toxizität gegenüber Fischen : Keine Daten verfügbar:
(Chronische Toxizität)

Toxizität gegenüber : Keine Daten verfügbar:
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren
(Chronische Toxizität)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

3-Butoxy-2-propanol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 100

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,2
Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : Tenside entsprechenden Kriterien der
Hinweise Detergenzienverordnung (bzw. ChemRRV) bezüglich Abbaubarkeit.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Abfälle nicht in den Abguss schütten.
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
- Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar()

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Information verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Information verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 3,96 %

Sonstige Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

: Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

Volltext anderer Abkürzungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

Eye Irrit.	:	Augenreizung
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
CH SUVA	:	Grenzwerte am Arbeitsplatz
CH SUVA / MAK-Wert	:	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert
CH SUVA / KZGW	:	Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ajax Triple Action

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nicht für den Endverbraucher entworfen, es bezieht sich nicht auf die Verwendung des Produktes durch den Kunden. Die Kennzeichnung auf dem Produktetikett bietet Informationen für den Verwendungszweck dieses Produktes.

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 05.06.2017
1.1	01.04.2019	660000004589	Datum der ersten Ausgabe: 05.06.2017

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE